

SATZUNG REIT- UND FAHVEREIN VORDERER ODENWALD EV.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein vorderer Odenwald".

Der Sitz des Vereins ist Groß-Umstadt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Reit-, Fahr- und Voltigiersportes.

Dieses Ziel soll erreicht werden:

- a) durch die Förderung der Liebe zum Pferd und dessen Ausbildung
- b) durch regelmäßige Übungsstunden für den Reit-, Fahr- Voltigiersport und Pferdeleistungsschauen
- c) durch Förderung des Turniersportes
- d) durch Leibesertüchtigung aller Personen insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.

Für seine Kinder- und Jugendgruppen arbeitet der Verein als Organisation der Jugendpflege. Jede Betätigung auf parteipolitischem, sozialpolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden:

- a) auf Grund besonderer Verdienste für den Verein
- b) nach vierzigjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§4 Aufnahme

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins und den Ordnungen des Kreisreiterbundes, der Regionalverbände, der Landverbände und der FN.

§5 Rechte und Pflichten

Volljährige Mitglieder haben unbeschränktes aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres haben bei der Wahl des Jugendsprechers aktives Wahlrecht und nach Vollendung des 16. Lebensjahres für den Jugendsprecher oder dessen Stellvertreter auch passives Wahlrecht.

§6 Aussetzung des Stimmrechtes

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Aufkündigung
- c) durch Ausschluss

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestage.

Die Mitgliedschaft endet bei Aufkündigung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November schriftlich gekündigt hat.

Mündliche Kündigungen haben keine Rechtsgültigkeit.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht termingerecht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Rechte an dem Verein.

Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest.

Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Befreiung von den Beitragsleistungen verbunden.

§9 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch an das Vereinsvermögen erworben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder die rechtzeitige Absendung einer e-Mail an die letzte dem Verein bekannte e-Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 7 Tage liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder der vierte Teil der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte verzeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt der die meisten Stimmen erhält. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Zur Wahl können nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, welche bei der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Wahlen der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen des Vorstandes
- g) Änderung der Satzung
- h) Anträge

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus nachstehenden Mitgliedern

- A) dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- Jugendwart
- und 4 - 6 weiteren Beisitzern

Ferner können dem Vorstand mit beratender Stimme angehören:

- B) der Schriftführer
- der Kassenverwalter
- ein Reitlehrer
- ein Fahrlehrer
- der Zeugwart

§13 Vorstandswahl

Die unter §12 A) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amte, falls die Vorstandswahl nicht fristgerecht durchgeführt wird.

Die unter §12 B) aufgeführten Mitglieder werden von den unter §12 A) aufgeführten Vorstandsmitgliedern bestellt bzw. abberufen. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied muss, falls dies zwingend ist, sofort eine Neuwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen.

Falls kein zwingender Grund vorliegt, kann die Wahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zurückgestellt werden. Die Amtsentsetzung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung zulässig.

§14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte

§15 Befugnis und Pflichten des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Falls dieser aus zwingenden Gründen verhindert ist, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der zur Beratung stehenden Gegenstände bei der Einberufung der Vorstandssitzungen sind, zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und über jede Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, bei dem insbesondere die Anträge und Beschlüsse klar und eindeutig abgefasst sind. Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

§16 Ausschüsse

In besonderen Fällen ist der Vorstand oder die Generalversammlung berechtigt, Ausschüsse zu bilden, die jedoch nach Erfüllung ihres Zweckes durch Vorstandsbeschluss wieder aufzuheben sind.

§17 Rechnungsprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Vor Abhaltung der Generalversammlung haben sie sich über die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu informieren. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Festplätzen und in Veranstaltungs- und Übungsräumen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme ist jedoch Pflicht des Vorstandes.

§20 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Hessischen Reit- und Fahrverband als Mitglied an. Der Austritt aus demselben kann nur durch die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§21 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§22 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. 4. 1980 beschlossen und angenommen.